



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI**



EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza delle direttrici e dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza da las directuras e dals directurs chantunals da l'educaziun publica

Grundsatzpapier 2025–2028

Förderung des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener (Art. 16 WeBiG)

Version 19.09.2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Ausgangslage	3
3.	Nationale Ziele	3
4.	Finanzierung	4
4.1.	Aufteilung der Bundessubvention	4
4.2.	Kantonaler Beitrag	5
4.3.	Direkt an die Teilnehmenden gehender Anteil	5
4.4.	Übertrag von Geldern auf die Folgeperiode	5
5.	Kantonale Programme	6
5.1.	Inhalt der kantonalen Programme	6
5.2.	Prozess zur Eingabe der kantonalen Programme	7
5.3.	Zeitplan für die Eingabe der kantonalen Programme	8
6.	Jahresberichte	8
7.	Schnittstellen und Zusammenarbeit	9
7.1.	«Einfach besser!... am Arbeitsplatz»	10
7.2.	Organisationen der Weiterbildung	10
7.3.	Weitere vom Bund finanzierte Programme und Massnahmen	11
8.	Gültigkeit und Unterschriften	11
8.1.	Gültigkeitsdauer	11
8.2.	Unterschriften	11
9.	Anhänge	12
9.1.	Glossar	12
9.2.	Pro Kanton reservierter Betrag	13
9.3.	Definition der Grundkompetenzen und der Zielgruppen	14
9.4.	Andere Gesetze und Akteure in der Förderung von Grundkompetenzen	17
9.5.	Merkblatt Reporting	18
9.6.	Nützliche Links und Dokumente	22
9.7.	Formular Gesuch zum Abschluss einer Programmvereinbarung	23
9.8.	Formular kantonales Programm	25
9.9.	Formular zur Jahresberichterstattung	28

1. Einleitung

Das Weiterbildungsgesetz vom 20. Juni 2014 (WeBiG)¹ sieht vor, dass sich der Bund gemeinsam mit den Kantonen dafür einsetzt, Erwachsenen den Erwerb und den Erhalt von Grundkompetenzen zu ermöglichen. Zu diesem Zweck kann das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) Finanzbeiträge an die Kantone ausrichten (Art. 16 WeBiG). Der Bund und die Kantone beziehen dabei die Organisationen der Arbeitswelt mit ein (Art. 14 WeBiG).

Das Grundsatzpapier legt fest, wie die Bestimmungen des 5. Abschnitts des WeBiG und die entsprechenden Bedingungen der Weiterbildungsverordnung (WeBiV)² sowie die nationalen Ziele in den Programmvereinbarungen zwischen dem SBFI und den Kantonen in der BFI-Periode 2025–2028 umgesetzt werden. Dabei handelt es sich um ein gemeinsames Dokument der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) und des SBFI.

2. Ausgangslage

Unter «Grundkompetenzen Erwachsener» sind die Kompetenzen zu verstehen, die eine erwachsene Person besitzen muss, um sich in der Arbeitswelt und im Alltag zurechtzufinden und sich bilden zu können. Artikel 13 WeBiG definiert Grundkompetenzen wie folgt:

¹ Grundkompetenzen Erwachsener sind Voraussetzungen für das lebenslange Lernen und umfassen grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in den folgenden Bereichen:

- a. Lesen, Schreiben und mündliche Ausdrucksfähigkeit in einer Landessprache;*
- b. Grundkenntnisse der Mathematik;*
- c. Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien.*

² Die Anbieterinnen und Anbieter von Kursen zum Erwerb und zum Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener sorgen für eine praxisnahe Ausgestaltung des Angebots, indem sie im Alltag relevante gesellschaftliche, wirtschaftliche und rechtliche Themen in die Vermittlung von Grundkompetenzen Erwachsener einbeziehen.

Der Bereich der Grundkompetenzen Erwachsener gehört zum sehr breiten Bereich der Weiterbildung oder der nichtformalen Bildung³. Er macht einen kleinen Teil der Weiterbildung aus, genauer der allgemeinbildenden oder berufsorientierten Weiterbildung, in dem der Staat dazu beiträgt, dass sich Personen ihren Fähigkeiten entsprechend weiterbilden können (Art. 5 WeBiG). Neben den im WeBiG vorgesehenen Modalitäten sehen andere Bundesgesetze eine finanzielle Unterstützung der Förderung von Grundkompetenzen vor. Die Koordination mit den von anderen Bundesämtern unterstützten Programmen und Massnahmen muss sichergestellt sein, um einerseits Doppelfinanzierungen zu vermeiden und andererseits den Zugang jedes Einzelnen zu geeigneten Massnahmen zu erlauben. Weitere Informationen zu den verschiedenen Bundesgesetzen und den Zuständigkeitsbereichen sowie zum Umfang der Grundkompetenzen sind im Anhang zu finden (Anhänge 0 und 9.4).

3. Nationale Ziele

Um die Umsetzung der Förderung von Grundkompetenzen Erwachsener zu begleiten, legen der Bund und die Kantone unter Einbezug der Organisationen der Arbeitswelt nationale Ziele fest (Art. 8 WeBiV). Die nationalen Ziele 2025–2028 wurden in der Koordinationsgruppe Grundkompetenzen WeBiG (KGGK) erarbeitet, die sich aus Vertretenden des SBFI, Mitgliedern des Vorstands der Schweizerischen Weiterbildungskonferenz (SWBK), Vertretenden der Interessengemeinschaft Grundkompetenzen und der Sozialpartner zusammensetzt. Sie bilden eine Fortsetzung der nationalen Ziele für die beiden vorhergehenden BFI-Perioden.

¹ SR 419.1

² SR 419.11

³ Das Weiterbildungsgesetz definiert die Weiterbildung als nichtformale Bildung. Es handelt sich um strukturierte Bildung, die ausserhalb der formalen Bildung erworben wird (Art. 3 WeBiG), namentlich in organisierten Kursen, mit Lernprogrammen und einer definierten Lehr-Lern-Beziehung.

Globalziel:

Bund und Kantone setzen sich gemeinsam mit den Sozialpartnern und Organisationen der Weiterbildung dafür ein, allen Erwachsenen den Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen zu ermöglichen. Grundkompetenzen fördern die Teilhabe Erwachsener am sozialen, kulturellen und politischen Leben, den Zugang zu Aus- und Weiterbildungen sowie die Arbeitsmarktfähigkeit.

Zur Erfüllung des oben genannten Globalziels haben die Akteure für die Jahre 2025–2028 die Digitalisierung als Fokusthema definiert:

Fokusthema:

Alle Akteure unterstützen die Befähigung Erwachsener, den Anschluss an die Digitalisierung zu finden, um digitale Schlüssel-Dienstleistungen und -Technologien in Beruf und Alltag nutzen zu können.

Nachfolgende vier Teilziele sollen in den Jahren 2025 bis 2028 erreicht werden:

Nationale Teilziele:

Nachfrage: Verbesserung des Zugangs und Erhöhung der Teilnahme von Erwachsenen an Weiterbildungsangeboten im Bereich Grundkompetenzen.

Angebot: Bereitstellung eines qualitativ hochstehenden sowie bedürfnis- und praxisorientierten Weiterbildungsangebots im Bereich Grundkompetenzen.

Koordination: Sicherstellung der Koordination der in den Grundkompetenzen tätigen Akteure untereinander und der relevanten Initiativen.

Monitoring: Alle Akteure setzen sich für eine verbesserte Datengrundlage ein, um die Erreichung der Teilziele zu überprüfen und um zu verstehen, wo Dysfunktionen existieren

Jeder Kanton ist dafür verantwortlich, diese Ziele in einer Weise zu verfolgen, die seiner besonderen Situation angepasst ist. Zu diesem Zweck steht es ihm frei, mit anderen Kantonen und/oder Organisationen zusammenzuarbeiten.

4. Finanzierung

Der Bund gewährt Finanzhilfen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen. Mehrere Kantone können ein gemeinsames Programm zur Förderung des Erwerbs und des Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener erarbeiten (Art. 9 Abs. 1 WeBiV).

Aus Effizienzgründen können Beiträge auch im Rahmen von Leistungsvereinbarungen vorgesehen oder durch Verfügung gewährt werden (Art. 11 WeBiV). In diesen Fällen stellt der Kanton ein begründetes Gesuch.

Die vom Bund gewährten Finanzmittel werden in der BFI-Botschaft 2025–2028 festgelegt und unterliegen den jährlichen Entscheidungen des eidgenössischen Parlaments über den Haushalt. Da die BFI-Botschaft parallel zu diesem Grundsatzpapier erarbeitet wird, wird in diesem Dokument lediglich der Mechanismus für die Verteilung der Mittel auf die Kantone beschrieben. Die pro Kanton vorgesehenen Beträge (Anhang 9.2) dienen als Richtwerte. Sobald der Bundesbeschluss über den Zahlungsrahmen 2025–2028 vorliegt, wird das SBFI die Kantone über die insgesamt bereitgestellten Mittel sowie deren Aufteilung pro Kanton informieren. Er wird auch den entsprechenden Anhang aktualisieren.

4.1. Aufteilung der Bundessubvention

Der Bundesbeitrag an Kantone, die ein kantonales Programm einreichen, wird nach dem folgenden Verteilschlüssel auf die Kantone verteilt:

- Um ein von der Kantonsgrösse unabhängiges Grundangebot gewährleisten zu können, richtet der Bund einen Grundbeitrag in der Höhe von fünf Prozent seines Jahresbeitrags an die Kantone zu gleichen Teilen an alle Kantone aus.

- Der Restbetrag von 95 Prozent des Bundesbeitrags ist proportional zur ständigen Wohnbevölkerung des Kantons ab 18 Jahren auf die Kantone verteilt (Datengrundlage: neusten Zahlen des Bundesamts für Statistik BFS).

Sollten nicht alle Kantone einen Antrag auf Bundesbeiträge stellen oder einzelne Kantone auf einen Teil des Bundesbeitrags verzichten oder erst zu einem späteren Zeitpunkt der Periode 2025–2028 eine Programmvereinbarung abschliessen wollen, können die frei werdenden Gelder auf andere Kantone verteilt werden, sofern ein Bedarf besteht und die Beteiligung dieser Kantone nach Artikel 13 WeBiV sichergestellt ist.

Finanzierungen für interkantonale, von der SWBK koordinierte Massnahmen, können in den einzelnen kantonalen Programmen vorgesehen werden. Es wird empfohlen, einen Betrag in der Höhe von zehn Prozent des Bundesbeitrags für solche Massnahmen zu reservieren.⁴ Dieser Beitrag kann personelle Ressourcen beinhalten.

4.2. Kantonaler Beitrag

Der Beitrag des Bundes an einen Kanton muss durch einen mindestens ebenso hohen kantonalen Beitrag ergänzt werden (Art. 13 WeBiV). Dies gilt für das gesamte kantonale Programm und nicht für einzelne Leistungen. Diese Vorgabe wird gemeinhin als «50-50-Regel» bezeichnet.

Anrechenbare Kosten:

- Der kantonale Beitrag schliesst die Kosten, die den Gemeinden entstehen ein, wenn sie Leistungen erbringen, die im Rahmen des kantonalen Programms vorgesehen sind. Für seine Berechnung können neben Beiträgen für die Förderung von Teilnehmenden an Bildungsmassnahmen auch Kosten für kantonale Projekte (Entwicklung und Aufbau neuer Angebote, Teilnehmendengewinnung), Sensibilisierung, Information, Beratung und Begleitung der Personen sowie Steuerungs- und Koordinationsaufgaben berücksichtigt werden.
- Drittmittel (abgesehen der Gemeindebeiträge) werden nicht berücksichtigt.

Der für die Umsetzung des kantonalen Programms zuständige Dienst achtet darauf, dass keine Doppelsubventionierung mit anderen Programmen oder Massnahmen zur Förderung der Grundkompetenzen, die vom Bund unterstützt werden, vorliegt. Zudem kann der im Rahmen der Umsetzung des WeBiG-Programms geltend gemachte kantonale Anteil nicht als kantonaler Anteil in anderen von weiteren Bundesämtern (mit)finanzierten Programmen oder Massnahmen ausgewiesen werden.

4.3. Direkt an die Teilnehmenden gehender Anteil

Es wird angestrebt, dass über die gesamte Periode 2025–2028 der Hauptteil des doppelten Bundesbeitrags⁵ in die Förderung von Teilnehmenden an Bildungsmassnahmen (z. B. in Form von Verbilligungen der Kurskosten oder nachfrageorientierten Angebotsfinanzierungen) fliesst. Befindet sich der Kanton in der Phase des Aufbaus seiner Angebote, kann eine Ausnahme gewährt werden.

4.4. Übertrag von Geldern auf die Folgeperiode

Ein Übertrag von Kreditresten der Periode 2021–2024 in das Programm 2025–2028 ist nicht möglich. Nicht verwendete Beträge sind zurückzuzahlen (Art. 13 WeBiV). Werden die Ziele der Programmvereinbarung nicht vollständig erfüllt, so hat der Kanton lediglich Anspruch auf Bundesbeiträge, die proportional zur erreichten Leistung sind. Dies gilt für das gesamte kantonale Programm, inklusive die interkantonalen Massnahmen.

Bundesbeiträge, die über den tatsächlichen Anspruch hinausgehen, werden vom Bund zurückgefordert.

⁴ Die Beteiligung an interkantonalen Massnahmen zur Förderung des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener ist den Kantonen freigestellt. Die Massnahmen fokussieren auf die Zielbereiche der nationalen Ziele, d. h. Nachfrage, Angebot, Koordination und Monitoring sowie das Thema Digitalisierung (vgl. Kap. 3).

⁵ Der doppelte Bundesbeitrag umfasst die Beiträge des Bundes sowie die entsprechenden kantonalen Beiträge (vgl. Kap. 4.2).

Um die Rückzahlung eines allfälligen Restbetrags der für die interkantonalen Massnahmen ausbezahlten Beträge zu vereinfachen, wird eine Vereinbarung zwischen dem SBFI und der EDK abgeschlossen. Diese Vereinbarung befasst sich ausschliesslich mit den Modalitäten der Rückzahlung eines allfälligen Restbetrags am Ende der BFI-Periode. Sie soll den Prozess vereinfachen, indem sie es der EDK ermöglicht, den nicht verwendeten Restbetrag im Namen ihrer Mitglieder direkt an das SBFI zu überweisen. Ein Verweis auf diesen Mechanismus wird auch in die Programmvereinbarungen mit den einzelnen Kantonen aufgenommen.

5. Kantonale Programme

Die Umsetzung der nationalen Ziele (Kap. 3) erfolgt mittels kantonalen Programme zur Förderung des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener, die auch als WeBiG-Programme oder GKE-Programme bezeichnet werden (**G**rund**k**ompetenzen **E**rwachsener). Das SBFI stellt das Formular «Gesuch zum Abschluss einer Programmvereinbarung» für die Einreichung eines kantonalen Programms zur Verfügung (siehe Anhang 9.7).

Beim Abschliessen der Programmvereinbarungen wird darauf geachtet, dass der administrative Aufwand für den jeweiligen Kanton tragbar ist und dass allen Kantonen der nötige Spielraum gewährt wird, um in der vierjährigen Umsetzungsperiode auf unbürokratische Weise Anpassungen und Änderungen der Massnahmen und Ziele vornehmen zu können.

Dieses Kapitel beschreibt einerseits die Mindestangaben, die das kantonale Programm enthalten muss, und andererseits den Prozess und den Zeitplan für die Einreichung der kantonalen Programme 2025–2028.

5.1. Inhalt der kantonalen Programme

Hier wird erklärt, welche Informationen ein kantonales Programm enthalten muss, damit eine Programmvereinbarung mit dem SBFI abgeschlossen werden kann. Die Definition des Inhalts stützt sich auf die Gesetzesgrundlagen und die Erfahrungen aus den vorhergehenden BFI-Perioden. Dieses Kapitel legt den Rahmen fest, innerhalb dessen die Kantone ihre Aktionen definieren.

Kantonsprogramme enthalten die folgenden Punkte:

I. Kantonaler Kontext und Strategie

Einleitung, die die spezifische Situation des Kantons und seine Aktivitäten in den vorhergehenden BFI-Perioden wiedergibt (Ausgangslage). Hier sind auch die Schwerpunkte der kantonalen Strategie für die Periode 2025–2028 aufzuführen.

II. Massnahmen

Beschreibung der Massnahmen, mit denen der Kanton zur Erreichung der nationalen Ziele beiträgt (Kap. 3). Für jedes nationale Ziel sollte das kantonale Programm mindestens eine Massnahme vorschlagen.

Zu jeder Massnahme ist anzugeben, auf welchen Annahmen und Zielen das Budget aufbaut. Soweit möglich wird ein Indikator festgelegt, anhand dessen die Auswirkungen der Massnahme überprüft werden können.

Personalkosten, die klar einer Massnahme zugeordnet werden können, sind im Budget der Massnahme aufzuführen. Personalkosten, die nicht klar einer Massnahme zugewiesen werden können, können unter einer Massnahme Management und Begleitung des Programms zusammengefasst werden.

Die im Programm festgelegten Massnahmen, Indikatoren und Budgets können im Laufe der Periode angepasst werden. In diesem Fall legt der Kanton einen Anpassungsvorschlag vor.

Das Programm **enthält die Erhebung der Statistiken im Zusammenhang mit den Bildungsmassnahmen**, die im Jahresbericht geliefert werden müssen (Kap. 6).

Das kantonale Programm zur Förderung des Erwerbs und des Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener ist fester Bestandteil der zwischen dem Kanton und dem SBFI unterzeichneten Programmvereinbarung.

Die interkantonalen Massnahmen sind nationale Projekte, die von der SWBK koordiniert werden. Ihr Inhalt wird von der Plenarversammlung der SWBK bestimmt. Beim Einreichen der kantonalen Programme präzisieren die Kantone, ob und in welchem Umfang sie sich grundsätzlich an den interkantonalen Massnahmen beteiligen wollen. Damit erhält die SWBK eine Grössenordnung des Budgets, das für sämtliche interkantonalen Massnahmen in der BFI-Periode zur Verfügung stehen wird. Sobald die konkreten interkantonalen Massnahmen bekannt sind, können die Kantone auf jährlicher Basis immer noch entscheiden, ob sie teilnehmen oder nicht.

Das Formular zur Erarbeitung eines kantonalen Programms ist im Anhang 9.8 und auf der Internetseite des SBFI⁶ finden.

5.2. Prozess zur Eingabe der kantonalen Programme

Der Prozess von der Eingabe des kantonalen Programms bis zur Unterzeichnung einer Programmvereinbarung zwischen dem Kanton und dem SBFI verläuft wie folgt:



Erarbeitung und Eingabe des kantonalen Programms beim SBFI

Der Kanton erarbeitet ein kantonales Programm. Dabei stützt er sich auf dieses Grundsatzpapier und die Erfahrungen aus den vorhergehenden BFI-Perioden. Das kantonale Programm wird mithilfe der vom SBFI⁷ zur Verfügung gestelltem Formular erarbeitet. Es können auch zusätzliche Unterlagen eingereicht werden.



Durchführung eines Gesprächs

Ausgehend vom erhaltenen kantonalen Programm listet das SBFI die wichtigsten Punkte auf, die es mit dem Kanton besprechen möchte und setzt diesen darüber in Kenntnis. Es wird ein Gespräch vereinbart, an dem diese Punkte und allfällige Fragen des Kantons behandelt werden.



Diskussion über das kantonale Programm

Bei diesem Gespräch besprechen der Kanton und das SBFI das kantonale Programm, insbesondere allfällige unklare Elemente oder solche, die sich an der Schnittstelle zu anderen von weiteren Akteuren finanzierten Programmen oder Massnahmen befinden. Über das Gespräch wird Protokoll geführt. Dieses hält die Änderungen fest, auf die sich der Kanton und das SBFI geeinigt haben. Die beiden Partner validieren das Protokoll.



Anpassung des kantonalen Programms

Auf der Grundlage des Gesprächs und der im Protokoll gemeinsam festgehaltenen Absprache nimmt der Kanton gegebenenfalls die gewünschten Änderungen vor und reicht eine angepasste Version ein.

⁶ www.sbf.admin.ch > Bildung > Berufs- und Weiterbildung > Weiterbildung > Grundkompetenzen Erwachsener > Förderung der Grundkompetenzen Erwachsener

⁷ www.sbf.admin.ch > Bildung > Berufs- und Weiterbildung > Weiterbildung > Grundkompetenzen Erwachsener > Förderung der Grundkompetenzen Erwachsener



Erarbeitung und Unterzeichnung einer Programmvereinbarung

Das angepasste kantonale Programm wird vom SBFI überprüft. Hält es weitere Änderungen oder Präzisierungen für notwendig, wird der Prozess erneut in Etappe C fortgesetzt.

Wenn nicht, erarbeitet das SBFI die Programmvereinbarung, die dem Kanton zur Validierung vorgelegt wird. Das kantonale Programm ist integraler Bestandteil der Programmvereinbarung.

5.3. Zeitplan für die Eingabe der kantonalen Programme

Die folgende Tabelle zeigt die wichtigsten Etappen des Prozesses zur Eingabe der kantonalen Programme und die Fristen für die verschiedenen Arbeiten. Ausnahmen sind in Absprache mit dem SBFI möglich.

Bis wann	Was	Etappe
Jan. – April 2024	Eingabe einer ersten Version der kantonalen Programme	A
Feb. – Juni 2024	Das SBFI listet die zu besprechenden Punkte auf und organisiert die Gespräche.	B
Feb. – Sept. 2024	Diskussion der kantonalen Programme ⁸	C
Feb. 2025	Eingabe der definitiven kantonalen Programme	D
Ab Ende Jan. 2025	Unterzeichnung der Programmvereinbarungen	E

6. Jahresberichte

Die Kantone erstatten dem SBFI jährlich Bericht über die Verwendung der Finanzhilfen. Die Berichterstattung beinhaltet namentlich den Fortschritt bei der Erreichung der Ziele des kantonalen Programms anhand der vereinbarten Indikatoren oder erbrachten Leistungen (Art. 14 WeBiV).

Das SBFI stellt ein Formular für die Jahresberichterstattung bereit (siehe Anhang 6 und Internetseite des SBFI⁹). Wo sinnvoll können die Kantone zusätzliche Unterlagen einreichen.

Der Jahresbericht ist, soweit möglich, **am 31. März des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres einzureichen** (31. März 2026, 31. März 2027, 31. März 2028, 31. März 2029). Wenn nicht möglich, vereinbart der Kanton mit dem SBFI **vor dem 31. März** eine neue Frist.

Der Jahresbericht liefert folgende Informationen:

- Stand der Umsetzung der einzelnen Massnahmen (Beschreibung);
- Statistiken zu den Ausbildungsmassnahmen (siehe nachfolgend und Anhang 9.5);
- Finanzdaten (siehe nachfolgend);
- Allfälliger Anpassungsbedarf am Inhalt des Programms.

Das [Merkblatt](#) Reporting (Anhang 9.5) beschreibt einerseits die Definition und die Art der Erhebung der verschiedenen Kennzahlen zu den Bildungsangeboten im Bereich Grundkompetenzen und führt andererseits zwei Varianten zur Erhebung der Kennzahlen auf.

Die Kennzahlen der Variante 1 werden von allen Kantonen erhoben, die eine Programmvereinbarung unterzeichnet haben:

- Anzahl Angebote und Durchführungen pro Grundkompetenzbereich;
- Anzahl Kursteilnehmende;
- Anzahl Teilnehmendenlektionen;

⁸ Aus Synergie- und Effizienzgründen können im Rahmen des Gesprächs auch Fragen im Zusammenhang mit den Jahresberichten 2023 behandelt werden.

⁹ www.sbf.admin.ch > Bildung > Berufs- und Weiterbildung > Weiterbildung > Grundkompetenzen Erwachsener > Förderung der Grundkompetenzen Erwachsener

d) Anzahl Frauen und Männer;

Die Kennzahlen der Variante 2 können **zusätzlich** zu jenen der Variante 1 erhoben werden:

- e) Alter;
- f) Muttersprache;
- g) Bildungsniveau.

Finanzdaten:

- Eingesetzte Finanzmittel des Kantons und der Gemeinden (Kantonsbeitrag, siehe Kap. 4.2);
- Anteil der Finanzmittel, die direkt für die Förderung von Teilnehmenden an Bildungsmassnahmen aufgewendet wurden (siehe Kap. 4.3);
- Ausgaben pro Massnahme.

Auf Grundlage der Daten aus der Berichterstattung der Kantone erstellt das SBFI ein Monitoring (Art. 19 Abs. 1 WeBiG). Insbesondere werden die Analysen, die auf den im Rahmen der Jahresberichte bereitgestellten Daten basieren, den Kantonsvertretern vorgestellt und mit ihnen diskutiert, beispielsweise beim Erfahrungsaustausch. Die Ergebnisse der Berichterstattung können als Grundlage für die Erarbeitung des Grundsatzpapiers für die Nachfolgeperiode dienen. Das SBFI sorgt für einen regelmässigen Austausch der Good Practices unter den Kantonen (Art. 19 Abs. 2 WeBiG).

7. Schnittstellen und Zusammenarbeit

In diesem Kapitel werden Programme und Massnahmen beschrieben, bei denen es ebenfalls um die Förderung von Grundkompetenzen geht und mit denen es Synergien zu schaffen und die Komplementarität sicherzustellen gilt.

Die Koordination zwischen den Akteuren, die im Bereich der Grundkompetenzen tätig sind und ihren verschiedenen Programmen und Massnahmen, soll die bestmögliche Unterstützung für die Betroffenen ermöglichen. Die Kantone legen besonderen Wert auf die Koordination der Massnahmen zwischen den verschiedenen kantonalen Akteuren in der Förderung der Grundkompetenzen. Sie achten darauf, dass weder Doppelfinanzierungen noch Substitutionseffekte bei der Förderung über die Spezialgesetze entstehen noch kantonale Gelder durch Gelder des Bundes substituiert werden.

Der Bund und die Kantone stellen die interinstitutionelle Zusammenarbeit für ein kohärentes System des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener sicher und streben ein einheitliches Dispositiv in der Umsetzung an. Das SBFI sorgt für die Koordination und die interinstitutionelle Zusammenarbeit auf nationaler Ebene mit weiteren interessierten Bundesstellen (Art. 15 Abs. 2 WeBiG). Es setzt sich für die Koordination mit den Spezialgesetzen im Bereich der Förderung von Grundkompetenzen Erwachsener ein (Art. 8 Abs. 1 WeBiV).

Die formalisierte interinstitutionelle Zusammenarbeit findet auf nationaler und kantonaler Ebene statt. Die IIZ kümmert sich um die Zusammenarbeit zwischen mehreren Institutionen aus den Bereichen Arbeitslosenversicherung, Integration von Ausländerinnen und Ausländern, Berufsbildung, Invalidenversicherung und/oder Sozialhilfe. Sie verfolgt das Ziel, die Eingliederungschancen von Personen in den Arbeitsmarkt zu verbessern und die verschiedenen Systeme optimal aufeinander abzustimmen.¹⁰ Die für die in der Tabelle des Anhangs 9.4 aufgeführten Bundesgesetze zuständigen Bundesämter sind alle im nationalen IIZ-Steuergrremium vertreten.

Auf kantonaler Ebene sollte auch eine interinstitutionelle Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Pendanten der nationalen IIZ-Partner, aber auch mit den Bildungsanbietern sowie den Vertretern der Sozialpartner stattfinden. Sie wird begleitet von einem Austausch und bedarfsweise einer Zusammenarbeit mit anderen Kantonen. Jeder Kanton verfügt über eine IIZ-Koordinatorin bzw. einen IIZ-Koordinator. Die Zusammensetzung der IIZ variiert von Kanton zu Kanton. Die Koordination innerhalb des Kantons sowie des Kantons mit anderen Kantonen im Rahmen des WeBiG obliegt jedoch

¹⁰ <https://www.iiz.ch/de/ueber-uns>, besucht am 31.01.2022.

einer durch den Kanton bezeichneten Stelle (Art. 9 Abs. 2 WeBiV). Die interinstitutionelle Zusammenarbeit kann aber auch ausserhalb der formellen IIZ stattfinden. Die ständigen oder ad hoc gebildeten Arbeitsgruppen, in denen Vertretende verschiedener Stellen oder Ämter (analog der Partner der nationalen IIZ) vereint sind, stellen auch eine Form der IIZ dar.¹¹

7.1. «Einfach besser!... am Arbeitsplatz»

Seit dem 1. Januar 2018 verfügt das SBFI über ein Programm zur Förderung der Grundkompetenzen am Arbeitsplatz, mit dem kürzere Ausbildungen gestützt auf das Bundesgesetz über die Berufsbildung (Art. 32 Abs. 2 Bst. a, in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 Bst. g BBG¹²) finanziell unterstützt werden können. Um die Koordination mit den kantonalen WeBiG-Programmen sicherzustellen, können die Kantone zwischen zwei Umsetzungsprozessen wählen.

Prozess SBFI	Gesuche und Reporting werden beim SBFI eingereicht. Das SBFI prüft diese und verfasst eine Verfügung. Der Kanton, in dem sich die gesuchstellende Unternehmung befindet, wird mindestens zweimal jährlich durch das SBFI über die Gesuche informiert, die von Unternehmungen auf seinem Gebiet eingereicht wurden.
Kantonales Portal	Der Kanton verfügt über ein eigenes Eingangsportal, über das Gesuche und das Reporting eingereicht werden. Der Kanton ist einziger Ansprechpartner für die Gesuchstellenden. Er prüft die Gesuche einerseits auf Einhaltung der Kriterien des Bundesprogramms und andererseits auf kantonale Förderkriterien. Der Kanton verfasst die Verfügung. Mindestens einmal pro Jahr legt er dem SBFI eine Liste der aufgrund der Bundeskriterien unterstützten Gesuche sowie ein Reporting vor. Das SBFI verfügt die Rückerstattung der vom Kanton ausbezahlten Subventionen. Mehrere Kantone können sich zusammenschliessen, um ein gemeinsames Eingangsportal zu schaffen. Die Koordination und den Betrieb des Portals können Gegenstand einer Massnahme im Rahmen der kantonalen Programme sein.

Gesuche, die mehrere Kantone betreffen, werden vom SBFI gemäss «Prozess SBFI» behandelt (ausser sie betreffen ausschliesslich Kantone, die in einem gemeinsamen Portal vereint sind).

Kantone können jeweils auf den 1. Januar eines Jahres den von ihnen gewählten Prozess ändern. Dazu informieren sie das SBFI rechtzeitig.

7.2. Organisationen der Weiterbildung

Gemäss Artikel 12 des Weiterbildungsgesetzes (WeBiG) kann der Bund Finanzhilfen an Organisationen der Weiterbildung gewähren. Finanzhilfen können für folgende Leistungen gewährt werden (Art. 2 WeBiV):

- Information der Öffentlichkeit über Themen der Weiterbildung, insbesondere Massnahmen zur Sensibilisierung für lebenslanges Lernen;
- Koordinationsleistungen, die das Weiterbildungssystem stärken, namentlich im Rahmen von Netzwerken;
- Massnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung sowie zur Entwicklung der Weiterbildung von überwiegendem öffentlichem Interesse.

¹¹ Im Kontext der Grundkompetenzen sind neben den Weiterbildungsstellen insbesondere die kantonalen Bereiche der Integration/Migration, der Berufsbildung, der Arbeitslosenversicherung (RAV, bzw. LAM-Stellen) sowie der Sozialhilfe einzubeziehen.

¹² SR 412.10

Ein Teil dieser Organisationen sind im Bereich der GKE tätig. Sie bieten bestimmte Leistungen an, von denen die Kantone profitieren können (z. B. Sensibilisierung der Fachleute im Kontakt mit der Zielgruppe, Begleitung von Botschaftergruppen, Massnahmen der Sensibilisierung für Weiterbildung usw.).

7.3. Weitere vom Bund finanzierte Programme und Massnahmen

Die kantonalen WeBiG-Programme müssen mit anderen bestehenden Programmen und Massnahmen koordiniert werden, insbesondere jenen, die vom Bund (mit)finanziert werden. Besonderer Abstimmung bedarf es in Bezug auf die kantonalen Integrationsprogramme (KIP) gemäss Artikel 58 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG¹³; Art. 9 Abs. 3 WeBiV).

Ein besonderes Augenmerk ist auch auf die Abstimmung mit dem Bundesprogramm Integrationsvorlehre (INVOL) sowie mit den Brückenangeboten und den Angeboten zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung¹⁴ zu legen. Ausserdem sollten Synergien u.a. mit viamia gesucht werden.

8. Gültigkeit und Unterschriften

8.1. Gültigkeitsdauer

Das vorliegende Grundsatzpapier gilt für die BFI-Periode vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2028.

Bis zum 1. Januar 2028 wird ein Grundsatzpapier für die Folgeperiode erarbeitet.

8.2. Unterschriften

Konferenz der kantonalen
Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK)

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und
Innovation SBF

Ort, Datum

Ort, Datum

Susanne Hardmeier
Generalsekretärin

Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

Unterschrift

Unterschrift

¹³ SR 142.2

¹⁴ Darunter sind Kursangebote, die gezielt auf das Qualifizierungsverfahren in einem Beruf vorbereiten, zu verstehen.

9. Anhänge

9.1. Glossar

AIG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration
AVIG	Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung
BAE	Berufsabschluss für Erwachsene
BBG	Bundesgesetz über die Berufsbildung
BFI-Periode	Förderperiode im Bereich Bildung, Forschung und Innovation
BFS	Bundesamt für Statistik
BK	Bundeskanzlei
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
EDK	Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren
GER	Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen
GKE	Grundkompetenzen Erwachsener
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologien
INVOL	Integrationsvorlehre
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
KGGK	Koordinationsgruppe Grundkompetenzen WeBiG
KIP	Kantonale Integrationsprogramme
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SEM	Staatssekretariat für Migration
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SWBK	Schweizerische Weiterbildungskonferenz
WeBiG	Bundesgesetz über die Weiterbildung
WeBiV	Verordnung über die Weiterbildung

9.2. Pro Kanton reservierter Betrag

Jährlicher Bundesbeitrag einschliesslich Grundbeitrag. Der Grundbeitrag beträgt 113'654 (2025: 27'115; 2026: 28'077; 2027: 28'846; 2028: 29'615). Beiträge unter Vorbehalt der Genehmigung der BFI-Botschaft 2025–2028 und des jeweiligen Jahresbudgets durch das Parlament.

Bemerkungen:

Abweichungen zu den Zahlen in der BFI-Botschaft können aufgrund von Rundungen vorkommen.

Ständige Wohnbevölkerung ab 18 Jahren gemäss den Zahlen des Bundesamts für Statistik BFS 2021.

Kanton	Ständige Wohnbevölkerung	Kantonale Anteile an der Wohnbevölkerung	Beiträge 2025	Beiträge 2026	Beiträge 2027	Beiträge 2028	Total 2025–2028
Appenzell A. Rh.	45'271	0.63%	111'736	115'698	118'868	122'038	468'340
Appenzell I. Rh.	13'293	0.19%	51'963	53'805	55'279	56'754	217'801
Aargau	573'570	8.00%	1'099'232	1'138'212	1'169'396	1'200'580	4'607'421
Basel-Landschaft	242'021	3.38%	479'501	496'505	510'107	523'710	2'009'823
Basel-Stadt	164'712	2.30%	334'995	346'874	356'378	365'881	1'404'128
Bern	866'583	12.09%	1'646'932	1'705'334	1'752'056	1'798'777	6'903'099
Fribourg	264'718	3.69%	521'926	540'434	555'241	570'047	2'187'648
Genève	412'784	5.76%	798'691	827'014	849'671	872'329	3'347'706
Glarus	34'077	0.48%	90'812	94'032	96'609	99'185	380'638
Graubünden	169'790	2.37%	344'487	356'703	366'475	376'248	1'443'913
Jura	60'267	0.84%	139'766	144'723	148'688	152'653	585'830
Luzern	343'182	4.79%	668'591	692'300	711'267	730'234	2'802'393
Neuchâtel	143'764	2.01%	295'839	306'330	314'722	323'115	1'240'006
Nidwalden	36'833	0.51%	95'964	99'367	102'089	104'811	402'231
Obwalden	31'534	0.44%	86'059	89'110	91'552	93'993	360'714
St. Gallen	423'676	5.91%	819'050	848'095	871'330	894'566	3'433'041
Schaffhausen	69'722	0.97%	157'440	163'023	167'489	171'955	659'907
Schwyz	135'324	1.89%	280'063	289'994	297'939	305'884	1'173'881
Solothurn	231'832	3.24%	460'456	476'784	489'847	502'909	1'929'995
Ticino	296'794	4.14%	581'883	602'517	619'024	635'531	2'438'955
Thurgau	233'398	3.26%	463'383	479'815	492'961	506'106	1'942'264
Uri	30'434	0.42%	84'003	86'981	89'364	91'748	352'096
Valais	291'853	4.07%	572'647	592'954	609'199	625'444	2'400'244
Vaud	662'693	9.25%	1'265'821	1'310'708	1'346'618	1'382'528	5'305'675
Zug	106'018	1.48%	225'284	233'273	239'664	246'055	944'276
Zürich	1'282'025	17.89%	2'423'476	2'509'415	2'578'166	2'646'917	10'157'975
Total	7'166'168	100.00%	14'102'025	14'602'026	15'002'027	15'402'028	59'100'000

9.3. Definition der Grundkompetenzen und der Zielgruppen

Um den verschiedenen Akteuren bei der Definition und der Abgrenzung der Grundkompetenzen zu helfen, wurden Orientierungsrahmen erarbeitet. Sie sind als Überblick über die Grundkompetenzen zu verstehen, haben aber nicht den Anspruch, als Grundlage für die Entwicklung eines Kurses oder als Qualifikationsinstrument zu dienen. Ferner ist zu beachten, dass in der Praxis die Kurse bzw. der Unterricht entsprechend dem Bedarf der Teilnehmenden gestaltet werden können. Beispielsweise können im Sprachkurs bedarfs- und alltagsbezogen auch IKT oder andere Grundkompetenzen thematisiert und einbezogen werden.

[Orientierungsrahmen Grundkompetenzen in Mathematik für Erwachsene](#)

[Orientierungsrahmen Grundkompetenzen in Informations- und Kommunikationstechnologien \(IKT\)](#)

[Orientierungsrahmen sprachliche Grundkompetenzen](#)

Lernfähigkeit ist eine Voraussetzung für den Erwerb jeglicher Kompetenzen. Deshalb ist sie ein wichtiger Bestandteil der Angebote zum Erwerb und Erhalt der Grundkompetenzen Erwachsener.

Die Förderung des Erwerbs und des Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener im Sinne des WeBiG ist subsidiär zur Förderung gestützt auf andere Spezialgesetze (Art. 16 Abs. 1). Insbesondere sind die Fördermassnahmen des WeBiG nicht unter den Begriff der «Regelstruktur» im Sinne von Art. 54 AIG zu subsumieren¹⁵. Es geht also unter anderem darum, die noch bestehenden Lücken im Bereich des Erwerbs und des Erhalts von Grundkompetenzen bei Erwachsenen zu schliessen.

Im Folgenden werden einige häufige Fragen in Bezug auf die Abgrenzung der Grundkompetenzen und ihre Antworten aus heutiger Sicht aufgelistet.

Frage	Antwort
Können Personen aus dem Asylbereich über das WeBiG finanziell unterstützt werden?	Der Erwerb von Grundkompetenzen für Erwachsene aus dem Asylbereich (vorläufig aufgenommene Personen, anerkannte Flüchtlinge und schutzbedürftige Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung) stützt sich für die Phase der Erstintegration auf Artikel 58 Absatz 2 des AIG und wird über die Integrationspauschale finanziert. Die Zuständigkeit der Integrationsförderung erstreckt sich gemäss den Entscheidungen zur Integrationsagenda Schweiz (IAS) bis Sprachniveau A2 ¹⁶ . Die Finanzierung ist gemäss IAS nicht über dieses Niveau hinaus vorgesehen. In der Praxis werden aber gemeinsam und nach Bedarf ausgestaltete Angebotslösungen begrüsst. Der Kanton sorgt für eine geeignete buchhalterische Abgrenzung und weist diese aus.
Können Migrantinnen und Migranten ausserhalb des Asylbereichs über das WeBiG finanziell unterstützt werden?	Es wird empfohlen, die Programme in diesem Bereich aus einer koordinierten kantonalen Gesamtperspektive zu planen und die Angebote nach Bedarf und Kompetenzniveau zu gestalten sowie die Durchlässigkeit sicherzustellen. Der Kanton sorgt für eine geeignete buchhalterische Abgrenzung und weist diese aus. Die Massnahmen nach dem WeBiG sind komplementär zu den Massnahmen der anderen Spezialgesetze (Art. 16 Abs. 1 WeBiG). Im Falle von Migrantinnen und Migranten kann das WeBiG ergänzend zu den Massnahmen im Rahmen von Artikel 58 Absatz 3 AIG eingreifen. Die kantonale Situation und die

¹⁵ Epiney, Astrid; Hunziker, Evamaria (2022): Zur Umsetzung des Weiterbildungsgesetzes - ausgewählte Fragen. Rechtsgutachten im Auftrag des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), Freiburg.

¹⁶ Siehe Bericht der Koordinationsgruppe IAS vom 1. März 2018, Anhang 5, <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/integration/agenda/ber-koordinationsgruppe-integrationsagenda-d.pdf.download.pdf/ber-koordinationsgruppe-integrationsagenda-d.pdf>

	kantonalen gesetzlichen Grundlagen müssen berücksichtigt werden.
Können Jugendliche und junge Erwachsene die über das WeBiG finanzierten Angebote in Anspruch nehmen?	Die Bundesbeiträge gemäss WeBiG sind für Erwachsene vorgesehen. Die Ausbildungsangebote müssen sich somit an Personen ab 18 Jahren richten. Ausnahmen sind möglich, beispielsweise wenn eine minderjährige Person sich einem Kurs für Erwachsene anschliessen will. Die fachkundige individuelle Begleitung für Lernende in einer zweijährigen beruflichen Grundbildung sowie Massnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung werden auf der Grundlage des BBG (Art. 12 BBG und Art. 7 BBV) finanziert. Angebote für Erwachsene mit dem Fokus auf den Erwerb von Grundkompetenzen im Hinblick auf einen Kurs, der auf einen Abschluss der beruflichen Grundbildung vorbereitet, können über das WeBiG finanziert werden.
Bis zu welchem Sprachniveau kann von Grundkompetenzen gesprochen werden?	Die Sprachkompetenzen gelten bis und mit Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) als Grundkompetenzen. Niveau B2 kann unterstützt werden, sofern der Kanton dies für notwendig hält, beispielsweise um in eine berufliche Grundbildung einzusteigen. Grundsätzlich gilt für die BFI-Periode 2025–2028, dass die Kantone über den Anwendungsbereich der Niveaus bei der Förderung der Grundkompetenzen entscheiden.
Der Erwerb welcher Sprachen kann über das WeBiG unterstützt werden?	Die Kurse zum Erwerb einer Landessprache dienen dem Erwerb der Lokalsprache (bzw. einer ersten Lokalsprache in den zweisprachigen Kantonen). Die Angebote in Mathematik und IKT finden in der Lokalsprache statt. In der Deutschschweiz wird die hochdeutsche Sprache vermittelt. Das Schweizerdeutsche wird nicht unterrichtet, Elemente zum Umgang mit dem Dialekt können in die Deutschsprachkurse einfließen.
Sind GKE-Ausbildungen für ältere Personen zugänglich?	Die Förderung der GKE auf der Grundlage des WeBiG richtet sich an Erwachsene. Alle in der Schweiz lebenden Erwachsene (ab 18 Jahren) können über die Beiträge des WeBiG unterstützt werden. Gegen oben gibt es keine Altersgrenze. Die Finanzierungen über das WeBiG sind subsidiär zu anderen in Spezialgesetzen vorgesehenen Beiträgen (siehe Kap. 7).
Können Arbeitslose oder von unmittelbarer Arbeitslosigkeit bedrohte Personen an den Angeboten des WeBiG teilnehmen?	Das Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG) ¹⁷ sieht arbeitsmarktliche Massnahmen zugunsten von versicherten Personen und von Personen, die von unmittelbarer Arbeitslosigkeit bedroht sind, vor (Art. 59 Abs. 1 AVIG). In den Geltungsbereich des AVIG fallen unter anderem Personen, die ganz oder teilweise arbeitslos sind (Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 8 AVIG). Das WeBiG kommt subsidiär zur Anwendung.
Können invalide Menschen über das WeBiG unterstützt werden?	Das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) ¹⁸ hat insbesondere das Ziel, Invalidität mit geeigneten, einfachen und

¹⁷ SR 837.0

¹⁸ SR 831.20

zweckmässigen Eingliederungsmassnahmen zu verhindern, zu vermindern oder zu beheben. Darunter fallen unter anderem berufliche Weiterausbildungen (Art. 16 Abs. 3 Bst. b IVG) und Ausbildungskurse im Rahmen der Frühintervention, um eine versicherte Person an einem neuen Arbeitsplatz innerhalb oder ausserhalb des bisherigen Betriebes einzugliedern (Art. 7d Abs. 1 Bst. c IVG). Das WeBiG kommt subsidiär zur Anwendung.

Können Sozialhilfebeziehende an den WeBiG-Massnahmen teilnehmen?

Der Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen für Sozialhilfebeziehende sind nicht über ein Bundesgesetz geregelt. Über das WeBiG finanzierte Grundkompetenzangebote können unter Berücksichtigung der kantonalen Gesetze und Praxis von Sozialhilfebeziehenden besucht werden. Eine Laufbahnberatung oder die materielle Grundsicherung während der Weiterbildung werden über die zuständige Stelle finanziert. Das WeBiG kommt subsidiär zur Anwendung.

Der Erwerb von Grundkompetenzen ist unter anderem eine Voraussetzung für das lebenslange Lernen bzw. die Weiterbildung (Art. 13 WeBiG). Deshalb ist es entscheidend, dass das Angebot in GKE soweit wie möglich einen Einstieg in andere Weiterbildungsangebote ermöglicht, beispielsweise in die berufliche Grundbildung für Erwachsene (BAE).

9.4. Andere Gesetze und Akteure in der Förderung von Grundkompetenzen

Die untenstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Bundesgesetze, auf deren Grundlage die Grundkompetenzen Erwachsener finanziell unterstützt werden können. Für jedes Gesetz sind die Massnahme und die Zielgruppe angegeben.

Förderung der Grundkompetenzen Erwachsener gestützt auf Bundesgesetze¹⁹

<i>Bundesgesetz</i>	<i>Betroffene Themen und Massnahmen</i>	<i>Zielgruppe</i>
Bundesgesetz über die Weiterbildung (WeBiG) und dazugehörige Verordnung (WeBiV)	Grundkompetenzen Erwachsener	Alle Erwachsenen
Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) und dazugehörige Verordnung (BBV)	Fachkundige individuelle Begleitung für Lernende in einer zweijährigen beruflichen Grundbildung	Personen in einer zweijährigen beruflichen Grundbildung
	Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung	Personen, die am Ende der obligatorischen Schulzeit ein Bildungsdefizit aufweisen
	Förderprogramm «Einfach besser!... am Arbeitsplatz»	(Gering qualifizierte) Arbeitnehmende
Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) und dazugehörige Verordnung (VInTA)	Kantonale Integrationsprogramme (KIP)	Vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge (Erstintegration)
	Integrationsvorlehre (INVOL)	Vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge, die Berufserfahrung und/oder eine Berufsausbildung in ihrem Herkunftsland mitbringen sowie spät zugewanderte Jugendliche und junge Erwachsene aus EU/EFTA-Staaten oder Drittländern ohne Abschluss der Sekundarstufe II
Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) und dazugehörige Verordnung (AVIV)	Arbeitsmarktliche Massnahmen (AMM)	Arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen
Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) und dazugehörige Verordnung (IVV)	Massnahmen der Frühintervention (Art. 7d IVG) Massnahmen beruflicher Art (Art. 8 Abs. 3 Bst. b IVG)	Versicherte Personen, die aufgrund einer Behinderung Anspruch auf Kurse oder Ausbildungs- oder Umschulungsmassnahmen haben

Im Rahmen eines Projekts²⁰ der nationalen interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) wurden die Schnittstellen zwischen den verschiedenen Bundesgesetzen und den Verantwortlichen für ihre Umsetzung untersucht. Es sind Arbeiten im Gange, um die Schnittstellen zu klären, bei denen die Aufgabenverteilung nicht klar ist (Überschneidungen oder Lücken). Der Stand der Arbeiten kann auf der Internetseite der nationalen IIZ eingesehen werden (www.iiz.ch).

¹⁹ Quelle: Feller, Ruth; Schwegler, Charlotte; Büchel, Karin; Bourdin, Clément (2022): IIZ-Projekt: «Förderung der Grundkompetenzen – Schnittstellen und Qualität». Bericht zuhanden der Co-Projektleitung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) und des Staatssekretariats für Migration (SEM), Luzern/Lausanne. S. 19

²⁰ «Förderung der Grundkompetenzen – Schnittstellen und Qualität»

9.5. Merkblatt Reporting

Merkblatt Reporting Artikel 16 WeBiG

Ausgangslage und Ziel

Gemäss Grundsatzpapier 2021-2024 (Kapitel 9) und [Grundsatzpapier 2025–2028](#) (Kapitel 6) müssen die Kantone jährlich Daten und Kennzahlen zu ihren Angeboten im Bereich Grundkompetenzen erheben und rapportieren²¹. Im Unterschied zu den Kurs- und Teilnehmendendaten ergeben sich bei der Erhebung der finanziellen Daten keine Schwierigkeiten.

Die aktuell erhobenen Kennzahlen sind nicht vergleichbar, weil sie z.T. nicht von allen Kantonen gleich erhoben werden, weil sie nicht für alle Angebotsformen angemessen sind, usw. Die Fragen auf politischer Ebene (Bund/Parlament) sowie der Wunsch einiger Kantone, sich vergleichen zu können, können anhand der momentan verfügbaren Zahlen nur bedingt beantwortet werden.

Kennzahlen werden in erster Linie erhoben, um zu zeigen, welche Angebote mit den finanziellen Mitteln des WeBiG unterstützt werden.

Dafür braucht es:

- Eine gemeinsame Definition der erhobenen Kennzahlen
- Eine gemeinsame Periodizität der Erhebung

Rahmenbedingungen

Periodizität der Erhebung

Da die Finanzhilfen an das Kalenderjahr gebunden sind, bezieht sich die Erhebung auf den Zeitraum **vom 1. Januar bis 31. Dezember**.

Auch Kurse, die am 31. Dezember nicht abgeschlossen sind, werden im Reporting mit der Anzahl Stunden, die bis dann geleistet wurden, aufgenommen.

Varianten zur Erhebung der Kennzahlen

Für die Erhebung der Kennzahlen kann zwischen zwei Varianten gewählt werden.

Variante 1

Bei **Variante 1** geht es um die Kennzahlen, **die von allen Kantonen erhoben werden müssen**.

- Anzahl Angebote und Durchführungen pro Grundkompetenzbereich
- Anzahl Kursteilnehmende
- Anzahl Teilnehmendenlektionen
- Anzahl Frauen und Männer

Variante 2

Variante 2 beinhaltet die Kennzahlen der Variante 1 plus drei zusätzliche Kennzahlen. Damit die Vergleichbarkeit und Relevanz garantiert bleiben, müssen **alle** Kennzahlen der Variante 2 an das SBFI geliefert werden. Ansonsten ist Variante 1 zu wählen.

- Alter
- Muttersprache
- Bildungsniveau

²¹ Anzahl Angebote in den verschiedenen Grundkompetenzbereichen; Anzahl Teilnehmende; Anzahl Stunden; Anzahl Teilnehmendenlektionen; Durchschnittsalter der Teilnehmenden; Frauenanteil (in %); Eingesetzte Finanzmittel des Kantons und der Gemeinden; Finanzmittel des Bundes gemässe WeBiG; Anteil der Finanzmittel, die direkt für die Förderung von Teilnehmenden an Bildungsmassnahmen aufgewendet wurden.

Bemerkungen und Hinweise

Grundsätzlich sind exakte Kennzahlen zu erheben. Sollten Kantone gewisse Kennzahlen der Variante 1 oder der Variante 2 nicht exakt erheben können, dürfen Einschätzungen gemacht werden. Dies muss im Reporting explizit erwähnt werden. Ziel ist es, dass die Schätzungen im Laufe der Zeit immer weniger werden.

Kennzahlen der Variante 1

Die Kennzahlen müssen gemäss folgenden Definitionen erhoben werden:

Anzahl Angebote pro Grundkompetenzbereich

Die Angebote werden nach den Grundkompetenzbereichen gem. Gesetz (Lesen und Schreiben²², Spracherwerb²³, Mathematik, IKT) plus «gemischt» gegliedert. Angebote, die mehrere Bereiche betreffen, aber einen Schwerpunkt in einem Bereich haben, sollen diesem Bereich zugewiesen werden.

Pro Bereich werden folgende Daten erhoben:

Anzahl Angebote: Alle pädagogischen Angebote im Bereich Grundkompetenzen, deren Dauer gemessen werden kann. Ein Angebot wird von mehreren Personen gleichzeitig besucht.
Unabhängig von der Anzahl seiner Wiederholungen erscheint ein Angebot nur einmal im jährlichen Reporting.

Neben den «klassischen» Angeboten werden Lernräume und Firmenkurse auch erhoben:

Anzahl Lernräume:	Niederschwellige Orte, für die sich die Teilnehmenden i.d.R. nicht anmelden müssen. Für die Teilnehmenden gibt es keine feste Kursdauer. Zum Beispiel: Lernstuben, Lernzentren.
Anzahl Lernraumangebote:	Falls es innerhalb eines Lernraums mehrere verschiedene Angebote gibt, sind diese anzugeben (Anzahl). Falls nicht, entspricht die Anzahl Angebote der Anzahl Lernräume.

Aufgrund des spezifischen Formats der Lernraumangebote können nicht immer alle Kennzahlen erhoben werden. Abweichungen vom Standardkennzahlen sind in diesem Merkblatt jeweils kursiv beschrieben.

Anzahl Firmenkurse: Diese Angebote finden in der Zuständigkeit der Firma statt und sind nur für die Mitarbeitenden bestimmter Betriebe zugänglich, analog der über den Förderschwerpunkt «Einfach besser! ...am Arbeitsplatz» des SBFI subventionierten Weiterbildungen.

Anzahl Durchführungen: Anzahl Wiederholungen (Klassen) eines genau gleichen Angebots. Zum Beispiel: Das Angebot «Apps auf dem Handy» dauert 10 Stunden und wurde dreimal im Jahr durchgeführt. Es wird als 1 Angebot und 3 Durchführungen angerechnet. Wenn das Angebot jeweils von 2 Gruppen parallel besucht wird, sind es 1 Angebot und 6 Durchführungen. Wenn das Angebot «Apps auf dem Handy» vom selben Anbieter an zwei verschiedenen Orten durchgeführt wird, handelt es sich um 1 Angebot, das zweimal wiederholt wird. Wenn Angebote denselben Titel tragen, aber von zwei verschiedenen Anbietern durchgeführt werden, handelt es sich um 2 Angebote.

²² Das Angebot richtet sich an Personen, die die lokale Sprache beherrschen, lesen und schreiben gelernt haben, aber Lücken in diesem Bereich aufweisen.

²³ Das Angebot dient dem Erwerb der lokalen Sprache (mündlich und/oder schriftlich) und richtet sich an fremdsprachige Personen.

Bei den Lernraumangeboten wird die Anzahl Öffnungsstunden im Jahr erhoben (z.B. 50 Wochen à 2 Stunden = 100 Std.).

Anzahl Kursteilnehmende

Teilnehmer/in: Jede Person, die den Kurs besucht, unabhängig von ihrer Präsenzzeit.
Berechnung: Anzahl Anmeldungen minus Personen, die nie teilnehmen (no show).

Bei den Lernräumen wird die Anzahl Teilnahmen erhoben: Anzahl Personen, die pro offenem Tag den Lernraum besuchen. D.h. die Anzahl Teilnehmende aller offenen Tage werden addiert (Anzahl Teilnahmen).

Anzahl Teilnehmendenlektionen²⁴

Eine Lektion dauert 50 Minuten. Der Einfachheit halber kann eine Lektion als eine Lernstunde²⁵ (inkl. Pause) betrachtet werden. D.h. Lektionen müssen nicht umgerechnet werden, um auf 50 Minuten zu kommen.

Berechnung: Summe der Präsenzlektionen mal Anzahl Teilnehmende.

Bei den Lernraumangeboten werden die Teilnehmendenlektionen nicht erhoben.

Anzahl Frauen und Männer

Die Anzahl Frauen und Männer ist anzugeben.

Kennzahlen der Variante 2

Bei Wahl der Variante 2 sind pro Bereich folgende zusätzliche Kennzahlen zu erheben:

Alter

Die Teilnehmenden sind den folgenden Alterskategorien²⁶ zuzuweisen:

18 bis 24 25 bis 34 35 bis 44 45 bis 54 55 bis 64 65 und älter

Muttersprache

Lokale Sprache als Muttersprache: Die Person hat Deutsch bzw. Französisch oder Italienisch als Muttersprache oder hat die obligatorische Schule in dieser Sprache besucht.

Fremdsprachige: Die Person ist nach der obligatorischen Schule (bzw. entsprechendes Alter) in einen deutsch- bzw. französisch- oder italienischsprachigen Raum zugewandert.

Es müssen keine Tests gemacht werden, es geht um eine Selbstdeklaration der Kursteilnehmenden.

Bildungsniveau

Ohne Abschluss: Die Person verfügt über keinen Sek. II oder Tertiärabschluss (EFZ, EBA, Maturität). Sie hat höchstens die obligatorische Schule besucht.

Mit Abschluss auf Sek. II: Die Person verfügt höchstens über einen Sek. II Abschluss. Abschlüsse, die im Ausland erworben wurden, werden berücksichtigt.

²⁴ Wegleitung eduQua, https://alice.ch/fileadmin/Dokumente/Qualitaet/eduQua/de/Wegleitung_Berechnung-Teilnehmerlektionen.pdf

²⁵ *Definition Lernstunde (gem. HF-Konferenz); 1 Lernstunde = 1 Präsenzstunde (Lektion) mit Pause = 1 Selbststudiumsstunde mit Pause

²⁶ Orientierung Kohorten an der PIAAC-Studie

Mit Abschluss Tertiär: Die Person verfügt über einen tertiären Abschluss. Abschlüsse, die im Ausland erworben wurden, werden berücksichtigt.

Implementierung

Die meisten Kennzahlen der Variante 1 wurden bisher bereits verlangt. Daher sollte die Implementierung bzw. Korrektur der erhobenen Daten relativ schnell umsetzbar sein.

Ab Reporting 2022 sollen die Kennzahlen der Variante 1 nach obengenannter Definition erhoben werden.

Kantone, die sich für die Variante 2 entscheiden, können selber bestimmen, wann sie mit ihrer Umsetzung beginnen wollen.

Innerhalb einer BFI-Periode kann von der Variante 1 auf die Variante 2 umgestellt werden und umgekehrt.

9.6. Nützliche Links und Dokumente

Alphabetisch

[Bundesgesetz über die Berufsbildung](#) BBG (SR 412.1)

[Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen](#) SuG (SR 616.1)

[Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration](#) AIG (SR 142.2)

[Bundesgesetz über die Weiterbildung](#) WeBiG (SR 419.1)

[«Einfach besser!»](#) (Privatpersonen)

[«Einfach besser!...am Arbeitsplatz»](#)

[Integrationsvorlehre](#) (INVOL)

Kantonale Jahresberichte 2021

Kantonale Jahresberichte 2022

[Merkblatt Reporting](#)

[Nationale interinstitutionelle Zusammenarbeit IIZ](#)

[Organisationen der Weiterbildung](#)

[Projekt der nationalen IIZ](#) «Förderung der Grundkompetenzen: Schnittstellen und Qualität»

Rechtsgutachten: Umsetzung des Weiterbildungsgesetzes – ausgewählte Fragen

[SBFI-Webseite Förderung der Grundkompetenzen Erwachsene](#)

[Schweizerische Weiterbildungskonferenz](#) (SWBK)

[Verordnung über die Weiterbildung](#) WeBiV (SR 419.11)

[Weiterbildungsforschung](#)

[Weiterbildungspolitik des SBFI](#)

9.7. Formular Gesuch zum Abschluss einer Programmvereinbarung

Gesuch zum Abschluss einer Programmvereinbarung

Kantonales Programm zur Förderung des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener, Periode 2025–2028

Kanton(e) ²⁷	
Zuständiger Dienst	
Adresse/Postfach	
PLZ, Ort	
Ansprechpartner Name Vorname Funktion E-Mail-Adresse Telefon	
Unterzeichner/in der Vereinbarung Name Vorname Dienst Funktion	
Unterzeichner/in der Vereinbarung (bei Unterschrift zu zweien) Name Vorname Dienst Funktion	

Gegenstand

Mit der Unterzeichnung dieses Gesuchs beantragt der Kanton den Abschluss einer Programmvereinbarung zur Förderung des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener für die Periode 2025–2028.

Die Programmvereinbarung basiert auf den Grundsätzen, Zielen und Vorlagen des Grundsatzpapiers 2025–2028 «Förderung des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener (Art. 16 WeBiG)» und seiner Anhänge.

Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen dieser Programmvereinbarung von Seiten des Kantons²⁸:

²⁷ Im Falle einer Zusammenarbeit zwischen mehreren Kantonen reichen die Gesuchstellenden ein gemeinsames Dokument ein.

²⁸ Im Falle einer Zusammenarbeit mehrerer Kantone ist der Titel des Zusammenarbeitsvertrag an dieser Stelle aufzuführen. Der Vertrag ist dem Gesuch beizulegen.

Einreichfrist

Das unterzeichnete Gesuch und das kantonale Programm sind **spätestens bis am 30. April 2024** beim SBFJ einzureichen:

Ort/Datum:

Name:

Unterschrift:

Das Gesuch ist an weiterbildung@sbfi.admin.ch zu richten.

9.8. Formular kantonales Programm

Kantonales Programm zur Förderung des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener, Periode 2025–2028

Kanton _____

Datum _____

Version _____

Kantonaler Kontext und Strategie

Kurze Beschreibung des kantonalen Kontexts

- Standortbestimmung
- Involvierte kantonale Akteure (Kursanbieter, Geldgeber, Partner), inkl. Ausgestaltung der Koordination
- Kantonale Besonderheiten

Aus der Beschreibung des kantonalen Kontexts muss sich die Relevanz der unter Punkt II festgelegten Massnahmen ableiten lassen.

Beschreibung der Strategie für die Periode 2025–2028

- Herausforderungen / zu schliessende Lücken
- Schwerpunkte für die Periode

Massnahmen und Indikatoren für die Periode 2025–2028

Für jedes nationale Teilziel (Kapitel 3 des Grundsatzpapiers) sollte das kantonale Programm mindestens eine Massnahme beinhalten.

Die eingeleiteten Massnahmen, die zur Erreichung der nationalen Teilziele beitragen, sind in der nachfolgenden Tabelle stichwortartig oder in kurzen Sätzen zu beschreiben. Eine detaillierte Beschreibung der Massnahmen ist unter Punkt b zu erstellen.

Zu den Massnahmen sind folgende Informationen zu liefern:

- SMART-Ziel(e): spezifisch, messbar, attraktiv, realistisch, terminiert;
- Meilensteine: Beschreibung der Etappen auf dem Weg zur Zielerreichung, z. B. Reporting-Jahre;
- Soweit möglich wird ein Indikator festgelegt, anhand dessen die Auswirkungen der Massnahme überprüft werden können.

Zusammenfassung der Massnahmen

Nr. der Massnahme	Bezeichnung der Massnahme	SMART-Ziele	Meilensteine	Indikatoren für die Evaluation	Nationales Teilziel (Nachfrage, Angebot, Koordination, Monitoring) ²⁹

Interkantonale Massnahmen

Die interkantonalen Massnahmen sind nationale Projekte, die von der SWBK koordiniert werden. Ihr Inhalt wird von der Plenarversammlung der SWBK bestimmt. Beim Einreichen der kantonalen Programme präzisieren die Kantone, ob und in welchem Umfang sie sich an den interkantonalen Massnahmen beteiligen wollen. Damit erhält die SWBK eine Grössenordnung des Budgets, das für sämtliche interkantonalen Massnahmen in der BFI-Periode zur Verfügung stehen wird.

Ist die Beteiligung an interkantonalen Massnahmen grundsätzlich vorgesehen:

- ☐ Ja (bitte eine entsprechende Zeile im Budget einfügen)
☐ Nein

Bemerkungen:

²⁹ Es ist möglich mehrere nationalen Ziele zu nennen.

Beschreibung der Massnahmen

Kurze Beschreibung jeder unter Punkt a aufgeführten Massnahme.

Zu beschreiben sind u.a. das Zielpublikum, die involvierten Partner und die Meilensteine der Periode 2025–2028.

Budget

Das Budget des kantonalen Programms zur Förderung des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener sowie die Aufteilung der Finanzmittel auf die verschiedenen Massnahmen sind diesem Formular beizulegen. Das Budget wird mithilfe des Formulars «Budget-Kosten» (Excel) erstellt.

Im Laufe der Periode können budgetierte Gelder von einer Leistung auf die andere verschoben werden. Das SBFI ist im Rahmen der Jahresberichterstattung zu informieren.

Das kantonale Programm und das unterzeichnete «Gesuch zum Abschluss einer Programmvereinbarung» sind bis **spätestens 30. April 2024** beim SBFI einzureichen:

Ort/Datum:

Name:

Unterschrift:

Das kantonale Programm, zusammen mit dem Gesuch zum Abschluss einer Programmvereinbarung, ist an weiterbildung@sbfi.admin.ch zu richten.

9.9. Formular zur Jahresberichterstattung

Jahresbericht

Förderung des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener (Art. 16 WeBiG)

Für jede Programmvereinbarung ist ein Jahresbericht zu erstellen. Im Falle einer Zusammenarbeit mehrerer Kantone ist ein gemeinsamer Jahresbericht auszufüllen.

Kanton(e)	
Zuständiger Dienst	
Adresse/Postfach	
PLZ, Ort	
Ansprechpartner Name Vorname Funktion	
E-Mail-Adresse	
Telefonnummer	

Der Jahresbericht ist bis spätestens **31. März** des Folgejahres einzureichen bei:

weiterbildung@sbfi.admin.ch

Anhänge:

- Excel Formular «Budget-Kosten»

Internetseite des Kantons zum Thema Grundkompetenzen:

--

Bericht für das Jahr	
-----------------------------	--

Dieser Bericht betrifft ausschliesslich die gestützt auf das WeBiG finanzierten Massnahmen, und zwar sowohl den Bundes- als auch den Kantonsanteil.

Die Analysen, die auf den im Rahmen der Jahresberichte bereitgestellten Daten basieren, werden den Kantonsvertretern vorgestellt und mit ihnen diskutiert, z. B. beim Erfahrungsaustausch.

1. Zusammenfassung für die Öffentlichkeit

Folgender Text wird vom SBFI auf seiner Webseite veröffentlicht, im Sinne eines Jahresberichts über den Artikel 16 WeBiG:

Fassen Sie bitte die Schwerpunkte des kantonalen Programms und die wichtigsten Realisierungen und Aktivitäten des vergangenen Jahres zusammen.

2. Umsetzung der Massnahmen

Bitte kopieren Sie die Massnahmen aus dem kantonalen Programm in die folgende Tabelle und erläutern Sie im Feld «Beschreibung», was im vergangenen Jahr in diesem Bereich umgesetzt und erreicht worden ist.

Nr. der Massnahme	Bezeichnung der Massnahme	SMART-Ziele	Meilensteine	Indikatoren für die Evaluation

Beschreibung der Massnahmen

Ein Bericht wird dem SBFI von den Projektleitenden vorgelegt.

Bitte geben Sie hier an, was von Ihrem Kanton realisiert wurde:

- Finanzierung oder Nicht-Finanzierung von interkantonalen Massnahmen. Wenn ja, welche?
- Besonderer Beitrag des Kantons, z.B. Teilnahme in Arbeitsgruppen;
- Geplanter Einbezug des Kantons für den weiteren Verlauf dieser Massnahmen.

3. Quantitative Informationen³⁰

3.1 Variante 1

Kategorie Angebote Bereiche	Anzahl Angebote	Anzahl Durchführungen	Anzahl Teilnehmende	Anzahl Teilnehmendenlektionen	Anzahl Frauen	Anzahl Männer
Lesen und Schreiben						
Spracherwerb						
Grundkenntnisse der Mathematik						
Anwendung von IKT						
Gemischte Angebote (Bitte unten kurz beschreiben)						
Total						

Kategorie Lernraumangebote	Anzahl Lernräume	Total Angebote innerhalb aller Lernräume	Anzahl Teilnahmen	Anzahl Öffnungsstunden im Jahr	Anzahl Frauen	Anzahl Männer
Lernraumangebote (bspw. Lernstuben)						

Kategorie Firmenkurse	Anzahl Angebote	Anzahl Durchführungen	Anzahl Teilnehmende	Anzahl Teilnehmendenlektionen	Anzahl Frauen	Anzahl Männer
Firmenkurse						

Bemerkungen

--

³⁰ Die Definitionen der Kategorien und Indikatoren sind dem Dokument «Merkblatt Reporting Art. 16 LFCo» vom 17. November 2021 zu entnehmen.

3.2 Variante 2

Bereich	Anzahl TN nach Alterskategorie						Muttersprache		Bildungsniveau		
	18-24	25-34	35-44	45-54	55-64	65+	Anzahl TN Muttersprache = lokale Sprache	Anzahl Fremdsprachige TN	Anzahl TN ohne Abschluss	Anzahl TN mit Sek. II	Anzahl TN mit Tertiärabschluss
Lesen und Schreiben											
Spracherwerb											
Grundkenntnisse der Mathematik											
Anwendung von IKT											
Gemischte Angebote (Bitte unten kurz beschreiben)											
Lernraumangebote (bspw. Lernstuben)											
Firmenkurse											
Total											

4. Finanzbericht

Der Finanzbericht ist mithilfe des Excel-Formulars «Budget-Kosten» zu erstellen.

5. Weitere Anmerkungen und Empfehlungen

5.1 Bemerkungen

5.2 Empfehlungen

Haben Sie Vorschläge oder Fragen an das SBFI (Zusammenarbeit, Umsetzung, Berichterstattung usw.)?

Haben Sie Beispiele von Best Practices oder schlechte Erfahrungen gemacht, über die Sie im Rahmen eines nationalen Austausches berichten könnten? Welche?

Ort, Datum: _____

Name: _____

Unterschrift: _____